Vereinssatzung SV Westfalia Gemen e. V.

vom 05.04.2019

[geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2023
im Vereinsregister (VR 3241 Coesfeld) eingetragen am 17.10.2024]

Präambel

Der Verein SV Westfalia Gemen e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger/innen sowie aller sonstigen Mitarbeiter/innen orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der im Jahre 1927 gegründete Verein führt den Namen Sportverein "Westfalia" Gemen. Er versteht sich als Breitensportverein und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Coesfeld (VR 3241) mit dem Zusatz „e. V." eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist in 46325 Borken-Gemen, Coesfelder Str. 17.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die planmäßige Förderung und Pflege des Sports in seiner Vielseitigkeit in möglichster Verbindung mit kultureller und wertiger Erziehung der Jugend sowie die Förderung der Kultur.

(3) Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Vorhaltung von Sportmöglichkeiten zu Gunsten der Vereinsmitglieder, hier durch Errichtung, Unterhaltung und Pflege eigener und fremder Sportanlagen und Sportgeräten, die Förderung sportlicher Übungen, Leistungen und Gesundheitssport unter Anleitung ausgebildeter Übungsleiter/innen sowie die Bereitstellung und Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Angeboten für alle Altersgruppen.

(4) Das Vereinsvermögen steht allen Mitgliedern zur Verfolgung dieser Zwecke umfänglich zur Verfügung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke und strebt nicht Gewinnerzielung für sich selbst und seine Mitglieder an.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins, insbesondere etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Uneigennützigkeit

Der Verein darf nicht Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 6 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Entscheidung zur Auflösung oder Fusion bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins und für den Fall des Wegfalls seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Borken/Westfalen, die es wiederum ausschließ-

lich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gemen der Stadt Borken zu verwenden hat.

§ 7 Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein ist Mitglied in den einschlägigen Sportverbänden.

(2) Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen des Vereins gelten die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen dieser Verbände. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein dieser Vereins-Satzung und den jeweiligen Verbandsbestimmungen.

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Der Verein führt als Mitglieder aktive Mitglieder, die sich ausübend am Vereinsleben beteiligen, passive Mitglieder, Jugendliche, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder (juristische Personen).

(2) Eine veranstaltungsgebundene Kurzzeitmitgliedschaft entsteht bei Inanspruchnahme von Kursangeboten.

(3) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/innen ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

(4) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(5) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung. Ehrungen werden in der jährlichen Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich zu stellen; für Minderjährige durch den gesetzlichen Vertreter.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 26 BGB) mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit entsprechender Beschlussfassung; sie gilt für mindestens ein Jahr.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

(4) Veranstaltungsgebundene Kurzzeitmitgliedschaft wird begründet bei Inanspruchnahme von Kursangeboten

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein (Kündigung) oder Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste; Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

(2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung (ggfs. des gesetzlichen Vertreters) an den Vorstand.
(3) Austritte sind nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(4) Die Kurzzeitmitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der betreffende Kurs beendet ist.

(5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, sich grob unsportlich verhält, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

(6) Ausschlussgrund ist auch ein grober Verstoß gegen die Kameradschaft innerhalb des Vereins und die Nichterfüllung satzungsgemäßer Beitragspflichten nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Er wird mit der Bekanntgabe wirksam.

(8) Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde des Mitglieds zulässig. Die Beschwerdefrist beträgt 2 Wochen.

(9) Die Beschwerde ist zu begründen; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(10) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 11 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind zu Beitragsleistungen verpflichtet. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(3) Der Verein erhebt Beiträge für Familien, Einzelmitglieder und Jugendliche. Bei veranstaltungsgebundener Kurzmitgliedschaft enthält die Kursgebühr einen anteiligen Mitgliedsbeitrag.
(4) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(5) Die Beiträge werden durch Bankeinzugsermächtigung der Mitglieder erhoben.
(6) Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

§ 12 Vorstand

(1) Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand der/des I., II. und III. Vorsitzenden und der/des Geschäftsführerin/-führers (Geschäftsführender Vorstand).

(2) Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit der Maßgabe, dass das Vorstandsamt auf jeden Fall bis zur Durchführung von Neuwahlen fortdauert.

(5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ihm sowie weiteren im Verein ehrenamtlich Tätigen darf aber eine Ehrenamtspauschale im Rahmen von § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Dem Vorstand bleibt die Entscheidung vorbehalten, wem und in welcher Höhe diese Pauschale gewährt wird.

(6) Der Vorstand regelt seine Zuständigkeiten und bestimmt die Rahmenbedingungen sowie den Finanzausgleich im Verein und die Budgets der Fachabteilungen und ihrer Jugend.

§ 12a Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, ferner den Leiterinnen und Leitern der Fachabteilungen, dem Leiter des Jugendausschusses und der/dem Sozialwart/in. In Einzelfällen kann der Vorstand weitere Teilnehmer (z. B. die/den Marketingkoordinator/in, Beirat) einbeziehen.

§ 12b Beirat

(1) Als weiteres Gremium kann der Vereinsvorstand einen Beirat einrichten. Die Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und abberufen.

(2) Die Dauer der Bestellung ist nicht befristet. Sie kann beidseitig ohne Einhaltung einer Frist aufgehoben werden.

(3) Der Beirat stellt beratend seinen Sachverstand und seine Erfahrung zur Verfügung. Seine Mitglieder helfen dem Geschäftsführenden Vorstand bei der Bewertung der aktuellen Situation, konkreter Probleme und bei der zukünftigen Ausrichtung der Vereinsarbeit in seinen verschiedenen Abteilungen.

(4) Der Beirat hat aber keine Entscheidungs- oder Kontrollfunktion.

§ 12c Vereinsordnungen

(1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, durch Beschluss Ordnungen zu erlassen, wie Ehrenordnung, Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnungen für den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand.

(2) Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Die jeweiligen Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie nimmt die Berichte des Gesamtvorstandes und des Kassenprüfberichtes entgegen und beschließt über alle den Verein angehende Fragen, insbesondere über Satzungsänderungen, die Wahl des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt, möglichst in den ersten 3 Monaten des Jahres.

(3) Die Versammlungsleitung liegt in den Händen der/des ersten Vorsitzenden des Vereins. Die/der Geschäftsführer/in erstellt das Versammlungs- und Ergebnisprotokoll. Es wird von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in unterschrieben.

(4) Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; übrige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.
Familienangehörige, für die eine Familienmitgliedschaft im Verein besteht, werden durch den Verein gemeinsam und schriftlich über die dem Verein zuletzt benannte Anschrift geladen. Diese Form der gemeinsamen Ladung aller Familienmitglieder ist solange zulässig, bis eines oder mehrere der betroffenen Mitglieder den Wunsch auf persönliche Ladung dem Verein schriftlich mitgeteilt haben.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Für den Fall eines Antrags auf geheime Abstimmung wird hierüber vorab – ebenfalls durch die Mitgliederversammlung – entschieden.

(9) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Jede juristische Person als Mitglied hat eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

(10) Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Tage vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder Entschließungsanträge einbringen. Letztere sollen begründet werden. Die Anträge müssen in schriftlicher Form beim Ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Nicht fristgerechte Ergänzungs- oder Anträge auf Entschließungen können mit dieser Begründung durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes verworfen werden.

(11) Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Dringlichkeitsanträge sind nur solche, welche ihrer Natur nach nicht fristgerecht im Sinne des Vorabsatzes eingereicht werden konnten; im Streitfall entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Satzungsänderungsanträge oder Auflösungsanträge sind niemals dringlich.

§ 14 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassen-prüfer/innen, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.

(2) Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen entspricht der des Vorstandes.

(3) Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 15 Abteilungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Fachabteilungen ordnen ihre Belange in eigenen Abteilungsversammlungen selbst. Sie wählen eine Abteilungsleitung. Die Abteilungsleitung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung beschließen. Soweit abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden, ist eine Abteilungsordnung verpflichtend zu beschließen. Eine Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

(3) Die/Der Abteilungsleiter/in ist Mitglied des Gesamtvorstandes gemäß § 12a.

§ 16 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über das ihr durch den Haushalt des Vereins zufließende Budget im Rahmen der Grundsätze zu §§ 2 bis 6 dieser Satzung allein.

(2) Das Nähere regelt die Vereinsjugendordnung in der Fassung des Beschlusses vom Vereinsjugendtag am 25.01.1975.

§ 17 Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 - Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere das Recht
- auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,

- auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Satzung vom 05.04.2019, in der von der Mitgliederversammlung am 02.06.2023 beschlossenen Änderungsfassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.